

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU  
Herr Goldstein  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 1181/22; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Erstattung Aufnahme Flüchtlinge, öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Goldstein,

Erfurt,

mit Stand 12.07.2022 ist der Landeshauptstadt Erfurt kein Gesetzentwurf des Sozialministeriums des Freistaates Thüringen bekannt, welcher eine weitere Erstattung von Kosten bei der Unterbringung ermöglicht.

Die aktuelle Grundlage der Refinanzierung der Kosten der Flüchtlingsunterbringung und –versorgung verteilt sich auf verschiedene Säulen. Dies ist zum einen die Thüringer Flüchtlingskostenerstattungsverordnung (ThürFlüKEVO) mit der zugehörigen 10. Änderungsverordnung vom 10.06.2022 sowie zum anderen die kommunale Kostenträgerschaft der Kosten der Unterkunft im Rechtskreis des SGB II, welche anteilig durch den Bund im Rahmen der Bundesbeteiligungsfeststellungsverordnung (BBFestV) mitgetragen wird.

Für die Landeshauptstadt Erfurt ist es wichtig, dass bei den hohen und aktuellen Kostensteigerungen bedingt durch die anhaltende Fluchtsituation aus der Ukraine kein Finanzierungsfehlbedarf entsteht. Die Landeshauptstadt Erfurt wird daher stringent eine generelle Erstattung aller anfallenden Kosten bei der Flüchtlingsunterbringung fordern, unabhängig von der jeweiligen Rechtskreiszugehörigkeit.

Mit Bezug zur Ihren Fragen wird angenommen, dass diese sich grundsätzlich auf die neu festgeschriebenen Pauschalen nach § 2 Abs. 1 b ThürFlüKEVO beziehen. Aus Sachgründen heraus beantworte ich Ihre Fragen wie folgt zusammengefasst:

- 1. In welchem Zeitraum und wie soll die Rückzahlung der entstandenen Nebenkosten an die Flüchtlingshelfer erfolgen?**
- 2. Wo können Bürger, die ukrainische Flüchtlinge privat aufgenommen haben sich hinwenden, um eine Rückerstattung der Kosten zu erhalten bzw. welche Unterlagen sind einzureichen?**

*Seite 1 von 2*

### 3. In welchem Rahmen plant die Stadtverwaltung eine Veröffentlichung, damit ein reibungsloser Ablauf der Auszahlung gewährleistet wird?

Die 10. Änderung der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüKEVO) ermöglicht die Übernahme von monatlichen Pauschalen bei der Unterbringung von geflüchteten Personen aus der Ukraine in selbstgenutzten Wohnraum von privaten Dritten in Höhe von 150,00 Euro für jede erste aufgenommene Person sowie für jede weitere aufgenommene Person in Höhe von 75,00 Euro.

Die Pauschalzahlung ist rückwirkend frühestens ab 24. Februar 2022, konkret ab Tag der Aufnahme der geflüchteten Personen und Registrierung beim Amt für Soziales bis zum Rechtskreiswechsel in das SGB II oder XII möglich.

Das Amt für Soziales hat dazu eine entsprechende Vereinbarung zur Kostenübernahme erarbeitet und auf [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de) veröffentlicht. Grundsätzlich sind über den Abschluss der Vereinbarung hinaus keine weiteren Unterlagen vorzulegen. Die Zahlung der Pauschale erfolgt schnellstmöglich und unbefristet auf das vereinbarte/angegebene Konto der unterstützenden Person/en. Um eine zügige Abarbeitung zu ermöglichen, erfolgt die Bearbeitung lediglich auf dem Postweg. Vorsprachen im Amt für Soziales sind hierzu grundsätzlich nicht möglich. Aufgrund der sehr hohen Anzahl an entsprechenden Erstattungsvorgängen wird mit einer Bearbeitungszeit bis mindestens Ende August 2022 gerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein